

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **25. Oktober 2018**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

A N W E S E N D E:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Ing. Leitgöb Walter..... |
| 3. Bartenberger Maria | 15. Manzenreiter Franz |
| 4. Bergsmann Martin | 16. Rudlstorfer Andreas..... |
| 5. Bittner Roman..... | 17. Sandner Hermann |
| 6. Böttcher Emil..... | 18. Tischberger Philipp..... |
| 7. Dorninger Elfriede | 19. Tscholl Manfred |
| 8. Eder Lukas | 20. |
| 9. Ing. Eder Martin | 21. |
| 10. Freudenthaler Wolfgang | 22. |
| 11. Hütter Rudolf | 23. |
| 12. Kainmüller Andreas..... | 24. |
| 13. Koxeder Karin | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| Hackl Friedrich | für Hackl Sigrid |
| Prieschl Karl | für Höller Alois |
| Schwaiger Herbert | für DI Leitner Martin |
| Kletzenbauer Josef | für Reindl Herbert |
| Winkler Hubert | für Böttcher Gabriele |
| Gratzl Sieglinde | für Zitterl Sandra |

Der Leiter des Gemeindeamtes: **AL Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Hackl Sigrid, **Höller** Alois,
DI Leitner Martin, **Reindl** Herbert,
Böttcher Gabriele, **Zitterl** Sandra

.....

entschuldigte Ersatzmitglieder:

siehe Rückseite

.....

unentschuldigt:

.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): **AL Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15. Oktober 2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 6. September 2018 zur Genehmigung vorliegt, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Sigrid Hackl, Alois Höller, DI Martin Leitner und Herbert Reindl haben sich zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Friedrich Hackl, Karl Prieschl, Herbert Schwaiger und Josef Kletzenbauer erschienen.

Zudem hat sich das SPÖ-Gemeinderatsmitglied Sandra Zitterl entschuldigt. Für sie wurde das Ersatzmitglied Sieglinde Gratzl eingeladen, welche auch erschienen ist.

Von der Fraktion der Grünen hat sich das Gemeinderatsmitglied Gabriele Böttcher entschuldigt, für sie wurde das Ersatzmitglied Hubert Winkler eingeladen und dieser ist ebenfalls anwesend.

Es ist ein Zuhörer erschienen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er gemäß § 46 Abs.3 der Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. folgenden

Dringlichkeitsantrag

eingebraucht hat:

Der Gemeinderat möge die im Zuge der Gebarungsprüfung festgestellten fehlenden Beschlüsse des Gemeinderates wie folgt fassen:

1. Förderung für Verein „Lasberger Zukunft:

Der Gemeinderat möge die Kosten für die Anlagenbetreuung durch den Verein „Lasberger Zukunft“ in Form einer Förderung für die Jahre 2008 bis 2017 nachträglich beschließen und für die folgenden Jahre die Förderung im Ausmaß der jeweiligen Lohnkosten gewähren, solange Frau Maier ihre Tätigkeit der Anlagenbetreuung für den Verein „Lasberger Zukunft“ erbringt.

2. Unterstützung für Schwimmunterricht der Volksschule:

Die Gemeinde möge beschließen, dass die Durchführung des Schwimmunterrichtes der Volksschule weiter unterstützt wird, indem die Kosten für den Schwimmlehrer jährlich im Globalbudget der Volksschule anerkannt werden und die Kosten für den Transport der Kinder auch künftig übernommen werden, ohne dafür Elternbeiträge einzuheben.

Begründung:

Im Zuge der angekündigten Nachprüfung zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Mai 2017 wurde von der Gemeinde festgestellt, dass einzelne Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung noch nicht umgesetzt wurden, wofür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist. Diese formalen Beschlüsse sollten daher im Wege eines Dringlichkeitsantrages noch erledigt werden, damit diese im Bericht über die Nachprüfung entsprechend korrigiert bzw. als erledigt dargestellt werden können. Nachdem dies nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, kann dies nur im Wege eines Dringlichkeitsantrages erfolgen.

Der Vorsitzende stellt daher den **Antrag** auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

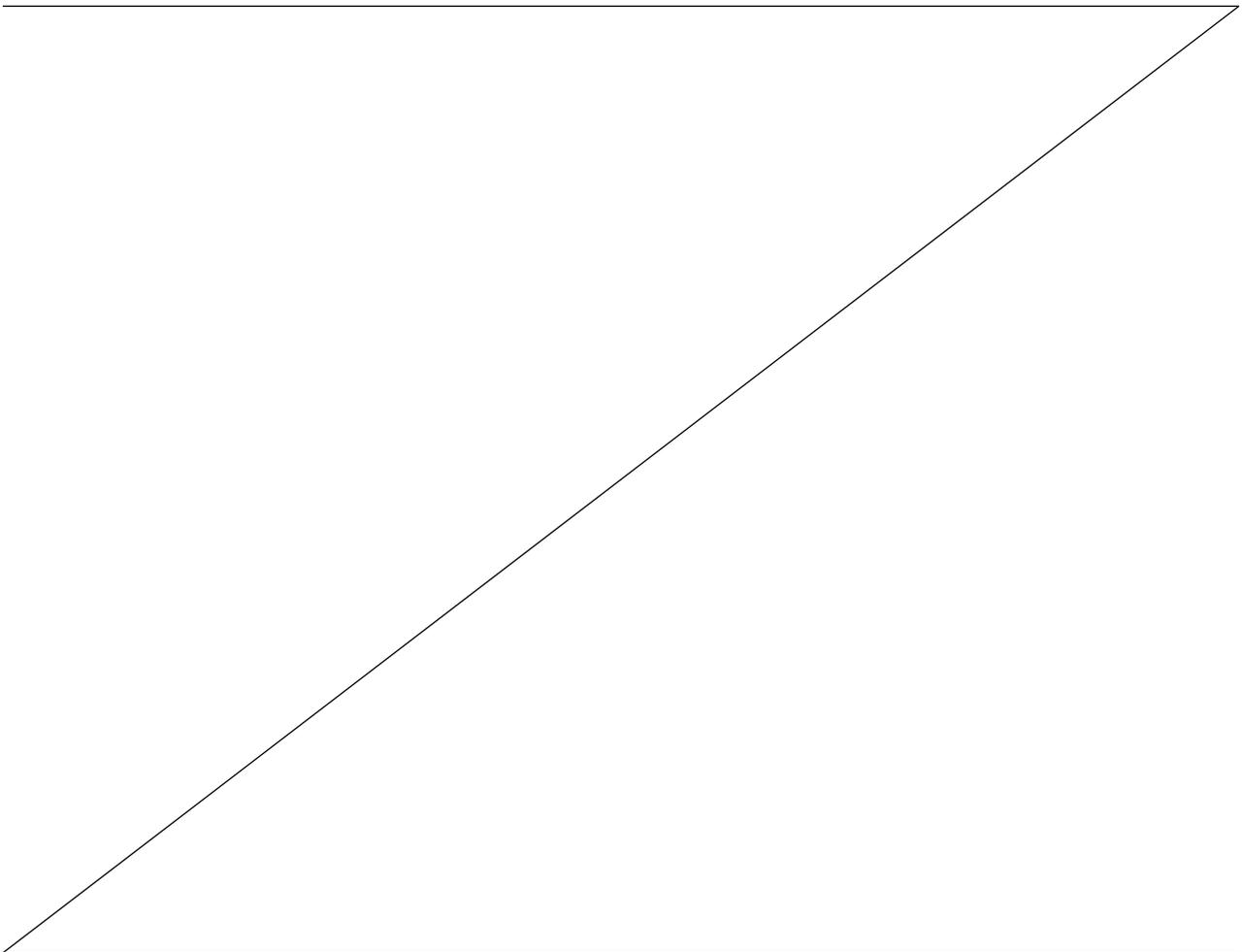
Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Vor Beginn der Sitzung meldet sich noch GR Emil Böttcher zu Wort und möchte zu Protokoll geben, dass er die Verhandlungsschrift der letzten Bauausschuss-Sitzung sowie die Änderung des Nachtragsvoranschlages erst jetzt vor der Sitzung bekommen hat.

Dazu bemerkt der Vorsitzende, dass sich nach der Ausschreibung der Sitzung noch kleinere Änderungen im Nachtragsvoranschlag ergeben haben und der Nachtragsvoranschlag als Serviceleistung nochmals aktualisiert ausgedruckt wurde. Prinzipiell kann der Gemeinderat auch heute noch Änderungen beschließen. Das Bauausschuss-Protokoll ist nur wenige Tage zu spät übermittelt worden, aber als Fraktionsobmann hat Herr Böttcher ohnehin an der Sitzung teilgenommen und alle Fraktionsobleute haben auch Einsichtsrecht. Die Niederschrift soll kurz und bündig formuliert sein und erfordert eine genaue Bearbeitung, weshalb manchmal ein Zeitproblem auftritt.

GR Hütter meint, dass für den Ausschuss der Obmann zuständig ist und dieser auf die Einhaltung der Fristen achten muss.

Auf eine Anfrage von GR Hütter erwähnt der Vorsitzende noch, dass es zum Verein Zukunft Lasberg auch Statuten gibt und der Gemeindevorstand gleichzeitig auch als Vorstand fungiert. Die Auslagerung der Außenanlagen-Betreuung wurde in einer Prüfung vorgeschlagen, wäre jetzt aber anscheinend nicht mehr nötig. Wenn Frau Mader das Dienstverhältnis beendet, wird für die Nachfolgerin ein Dienstverhältnis zur Gemeinde gemäß OÖ. GDG 2002 eingegangen, wie beispielsweise bei Frau Bachl.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Neubau des Amtsgebäudes mit Musikheim:

- a) Information über den aktuellen Stand der Projektentwicklung und den Bauzeitplan
- b) Vergabe des Fremdfinanzierungsdarlehens

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Mitglied Andreas Rudlstorfer, dass die Bauarbeiten auch dank der günstigen Witterung rasch voran gehen und problemlos verlaufen. Die Projektbeteiligten, wie die Baufirma Holzhaider, und die übrigen Firmen sowie besonders die Bauleitung des Generalübernehmers leisten gute Arbeit.

Bei den wöchentlichen Baubesprechungen werden jeweils die anstehenden Arbeiten besprochen und allfällig notwendige Projektanpassungen fixiert. So musste der zwischen dem neuen Amtsgebäude und dem Haus Wald geplante Kanalstrang in die Bodenplatte verlegt werden, weil Probleme bei der Fundamentierung des Nachbarobjektes Wald befürchtet wurden. Die erforderlichen Reinigungsschächte wurden in Nebenräumen situiert.

Bei der Baubesprechung am 4. Oktober wurde die Ausführung der Bepflanzung im Lichthof mittels eines Pflanzringes, welcher auch als Sitzgelegenheit genutzt werden kann, festgelegt. Auf Vorschlag des Landschaftsgärtners des Landes könnte ein Etagenhartriegel eingepflanzt werden. Die Oberfläche der Betonmauern soll mit gestocktem Beton ohne Verputz ausgeführt werden.

Zwischenzeitlich wurde das Erdgeschoss soweit fertig gestellt, sodass die erste Geschossdecke verlegt und betoniert werden konnte. Im Anschluss wird mit der Errichtung der Wände des Obergeschosses begonnen.

In der Baubesprechung am 11. Oktober wurde die Situierung des Elektroanschlusskastens der LinzAG festgelegt, der an der Grundstücksgrenze Wald am nördlichen Ende des Behindertenparkplatzes errichtet werden wird. Anfang dieser Woche wurde die Fundamentierung des Nachbarobjektes Freudenthaler untersucht und entsprechende Probeschürfe wurden gemacht. Diese ergaben, dass das Mauerwerk sehr schlecht bis gar nicht fundamementiert ist. Bei der Baubesprechung am 18. Oktober wurde festgelegt, dass verschiedene Varianten zur Herstellung der Stützmauer entlang der Rampe von Arch. Waldhör gemeinsam mit dem Statiker untersucht werden. Jedenfalls soll eine Drainage und Oberflächenentwässerung zwischen Rampe und Mauer Freudenthaler verlegt werden.

Am 18. Oktober wurde auch mit den Vertretern der Frau Freudenthaler (Arch. Rihl, Dr. Wolfgang Freudenthaler, Emil Böttcher) die Situation im Bereich des Stöckls und der angrenzenden Objekte besprochen. Dabei wurde mitgeteilt, dass der Torbogen unverändert erhalten bleiben soll. Frau Freudenthaler wünscht keinerlei Veränderung. Es soll auch die Mauer des ehemaligen Objektes Markt 25 erhalten bzw. saniert werden. Die Arbeiten an der Mauer sollen erst im Zuge der Außenanlagen durchgeführt werden, damit ist ausreichend Zeit zur Festlegung der Gestaltung. Eine weitere Abstimmung mit Frau Freudenthaler wird Mitte November gemeinsam mit Arch. Rihl erfolgen.

Zwischenzeitlich werden von Arch. Waldhör noch Detailplanungsgespräche mit den Gemeindebediensteten und dem Musikverein betreffend die Ausführungsdetails der Einrichtung geführt.

Der vom Baumeister erstellte Bauzeitplan sieht vor, dass noch heuer das Bauwerk soweit fertiggestellt wird, dass für den Winter eine Notabdichtung möglich ist. Die Übergabe des fertigen Bauwerkes ist frühestens im November/Dezember 2019 vorgesehen, wobei witterungsbedingt eine Verzögerung um ein paar Wochen möglich ist. Eine öffentliche Baustellenbesichtigung, eine Art Gleichenerfeier, wäre zu Beginn der Bauarbeiten nach dem Winter möglich. Die offizielle Eröffnung könnte im Frühjahr 2020 erfolgen.

Der Generalübernehmer hat eine aktuelle Kostenverfolgung erstellt und teilt mit, dass aufgrund des geringeren Aufwandes beim Erdaushub eine Einsparung von rund 45.000 Euro erzielt wurde. Nach Abzug der geschätzten Mehraufwendungen für die Sicherung der Nachbarmauer Freudenthaler ist derzeit eine Kostenreserve von rund 35.000 Euro brutto gegenüber dem Kostenrahmen vorhanden.

Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung den Auftrag zur Lieferung und Montage einer wetterfesten Web-Kamera vergeben, damit der Bauablauf laufend dokumentiert werden kann und am Ende der Baumaßnahmen in einem Zeitrafferfilm der Baufortschritt auch veranschaulicht werden kann. Die Kamera, die am Funkmast des Gemeindeamtes montiert ist, liefert jede Minute automatisch ein Foto, welches auf einem externen Server gespeichert wird. Die gespeicherten Fotos können in weiterer Folge zu einem Film zusammengefügt werden. Die Kamera liefert auch Live-Bilder in Echtzeit, die allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass über diesen Bericht kein Beschluss zu fassen ist.

VbGm. Sandner erwähnt noch, dass er auch bei der letzten Baubesprechung teilgenommen hat. Der Vertreter von Frau Freudenthaler, Arch. Rihl, hat dabei mitgeteilt, dass bezüglich dem Torbogen noch gesprochen werden kann. Frau Freudenthaler befindet sich derzeit wieder in der Schweiz, aber Ende November findet diesbezüglich noch eine Besprechung statt.

GR Hütter bemerkt, dass seitens der Bevölkerung die Anregung kam, Pläne über das fertige Bauprojekt Amtshaus/Musikheim zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende erwidert daraufhin, dass die Fassade noch nicht fixiert ist und Planungsgespräche zur Außengestaltung noch laufen. Der Bauausschuss und Gemeindevorstand werden sich noch damit befassen. Ein Modell ist allerdings vorhanden und die bisherigen Pläne wurden auch in den Gemeindeamtlichen Nachrichten veröffentlicht bzw. sind in der Musikschule ausgestellt. Die vorhandenen aktuellen Pläne könnten als Ergänzung noch veröffentlicht werden (Homepage, Musikschule,..).

Zu b)

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass im genehmigten Finanzierungsplan des Landes lt. Schreiben der IKD vom 30.7.2018 die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens in der Höhe von 539.000 Euro vorgesehen ist. Es wurde mitgeteilt, dass diese Darlehensaufnahme gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Für die Darlehensausschreibung und Aufnahme sind die Vorgaben des Landes lt. Erlass vom 6.3.2002 einzuhalten, in denen festgelegt ist, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Aufgrund dieser Vorgaben erfolgte vom Gemeindeamt am 24. September 2018 die Ausschreibung an insgesamt sieben Banken, die regional verankert sind bzw. mit denen die Gemeinde Geschäftsbeziehungen hat. Es wurde ein Ausschreibungsformular erstellt, in dem die Banken ihre Konditionen und allfällige Gebühren und Spesen eintragen konnten.

Als Rahmenbedingungen wurde festgelegt, dass die Zuzählung des Darlehens nach Baufortschritt bzw. Rechnungslegung des Generalübernehmers erfolgen soll. Die Laufzeit des Darlehens wird nach der Bauphase bzw. letztmaligen Gewährung von BZ-Mitteln ab dem 1.1.2022 voraussichtlich 20 Jahre bis spätestens 31.12.2041 betragen. Die Verzinsung erfolgt p.a. halbjährlich im Nachhinein, die Annuitätenzahlung am 30.6. und 31.12. des jeweiligen Jahres in Pauschalraten.

Die Angebotseröffnung fand am 8. Oktober 2018 statt und brachte folgendes Ergebnis:

ANBOTSERÖFFNUNGSPROTOKOLL

Titel, Zweck: Fremdfinanzierung für Projekt „Amtsgebäudeneubau samt Musikprobenlokal“
 Darlehensbetrag: € 539.000,-
 Ort, Datum, Uhrzeit der Anbotöffnung: Marktgemeindeamt Lasberg, Montag, 8. Oktober 2018, 10.⁰⁰ Uhr

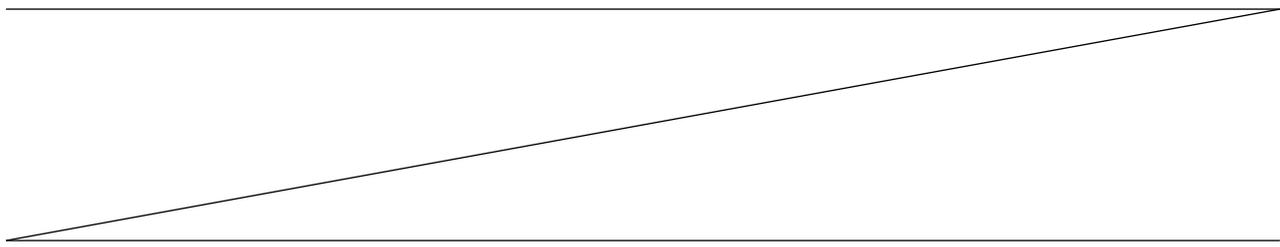
	Anbotsteller (Bank)	I. Bauphase (01.11.2018 bis 31.12.2021)		II. Zinssatz für Tilgungszeitraum (01.01.2022 - 31.12.2041)	Nebenkosten <small>Einmalige Zuzahlungsprovision, Spesen oder Bearbeitungsgebühr</small>
		Fixzinssatz für die gesamte Bauzeit p.a.	Variable Zinsgestaltung Aufschlag auf 6-monats EURIBOR	Variable Zinsgestaltung Aufschlag auf 6-monats EURIBOR	
1.	HYPO - OÖ Landesbank AG 4020 Linz, Landstraße 38 <small>eingelangt am 3.10.2018, 8:30 Uhr</small>	nicht angeboten	0,74 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,74 % Zinstageberechnung klm/360	0,74 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,74 % Zinstageberechnung klm/360	keine
2.	Volksbank Oberösterreich AG 4240 Freistadt, Eisengasse 12 <small>eingelangt am 5.10.2018, 8:30 Uhr</small>	0,78 %	0,78 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,78 %	0,78 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,78 %	keine
3.	Raiffeisenbank Region 4240 Freistadt <small>eingelangt am 1.10.2018, 13:40 Uhr</small>	0,89 %	0,89 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,89 %	0,89 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,89 %	keine
4.	Sparkasse Oberösterreich 4240 Freistadt, Hauptplatz 15 <small>eingelangt am 5.10.2018, 8:30 Uhr</small>	nicht angeboten	0,94 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,94 % Zinstageberechnung klm/360	0,94 % Aufschlag bei Euribor unter 0% wird Indikator 0% herangezogen = dzt. 0,94 % Zinstageberechnung klm/360	keine
	BAWAG-PSK 1018 Wien, Georg-Koch-Platz <small>eingelangt am 2.10.2018, 8:30 Uhr</small>	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	
	Oberbank AG 4240 Freistadt, Linzerstraße 4 <small>eingelangt am 8.10.2018, 8:30 Uhr</small>	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	
	Volkskreditbank AG Freistadt 4240 Freistadt, Hauptplatz 2 <small>eingelangt am 8.10.2018, 8:30 Uhr</small>	nicht angeboten	nicht angeboten	nicht angeboten	

Die Darlehensangebote sind insgesamt als günstig anzusehen. Dass die Billigstbieterbank Hypo Oö. Landesbank keine Fixzinsvariante für die Bauphase angeboten hat, erscheint vernachlässigbar, weil auch die übrigen Bieter den angebotenen Zinsaufschlag auf EURIBOR auch für die Fixzinsvariante angeboten haben.

Von den Anbietern wurde in der Ausschreibung auch die Vorlage eines Tilgungsplanes gefordert, aus dem die fiktiven Kosten (Zinsen) des Darlehens über die gesamte Laufzeit ablesbar sind. So ergibt der Vergleich des Billigstangebotes der Hypo Oö. Landesbank AG mit einem Aufschlag auf Euribor von 0,74% unter der fiktiven Annahme, dass der Zinssatz über die gesamte Laufzeit gleich bleibt, eine Zinsbelastung von rund 55.000 Euro, beim zweitgerihten Bieter Volksbank AG rund 57.500 Euro und bei der drittgerihten Raiffeisenbank rund 65.500 Euro.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Vergabe des ausgeschriebenen Fremdfinanzierungsdarlehens in der Höhe von 539.000 Euro an die Billigstbieterbank Hypo Oö. Landesbank AG mit variable Zinsgestaltung und Aufschlag auf 6-monats EURIBOR von 0,74%, wobei bei einem Euribor-Wert unter 0% als Indikator 0% herangezogen wird, zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird der Antrag durch Erheben der Hand mit 20 Ja-Stimmen (ÖVP- und SPÖ-Fraktion, GR Ing. Walter Leitgöb und GR Maria Bartenberger), vier Gegenstimmen von GR Emil Böttcher, GR-Ersatzmitglied Hubert Winkler, GR Rudolf Hütter, GR Philipp Tischberger und einer Stimmenthaltung von GR Andreas Kainmüller mehrheitlich beschlossen.



Zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Örtliche Raumordnung:**

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 11. Oktober 2018 und Beschlussfassung betreffend die

- a) *Einleitung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens im Ortsbereich Berg (Erweiterung Sternchenbaufläche +18)*
- b) *Einleitung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens zur Erweiterung eines Bauplatzes (Wohngebiet) in Walchshof*

Zu a)

Der Bauausschussobmann Herbert Ahorner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass sich der Bauausschuss in der letzten Sitzung am 11. Oktober mit zwei Anträgen auf Einleitung eines Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens befasst hat und diese vorberaten hat. Der erste Antrag betrifft die Liegenschaft Berg 3 (Himmelbauer), bei welcher der Besitzer in naher Zukunft beabsichtigt, im östlichen und südlichen Bereich einen Zubau beim bestehenden Wohngebäude zu errichten. Um die geplante Baumaßnahme durchführen zu können, ist eine Widmungserweiterung der Sternchenbaufläche erforderlich. Der Erwerb der erforderlichen zu widmenden Grundfläche in der Größe von rund 400 m² ist lt. Aussage des Widmungswerbers möglich.

Das Wohnhaus Berg Nr. 3 ist im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland „Sternchenbau + 18“ ausgewiesen. Die im Flächenwidmungsplan festgelegte bebaubare Fläche beträgt derzeit 588 m². Der Änderungswunsch wäre die Widmung der zu erwerbenden Teilfläche in Richtung Süden, damit die bebaubare Fläche auf knapp 1000 m² erweitert wird.

Um den Zubau zum bestehenden Wohngebäude realisieren zu können, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 notwendig, um die Herr Ringdorfer mit Schreiben vom 29.06.2018 angesucht hat. Er hat zugleich den Ortsplaner Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt und hat sich bereit erklärt, sämtliche Verfahrenskosten zu übernehmen.

Zu diesem Änderungsverfahren liegt bereits die positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.10.2018 vor. Die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch ein bestehendes Wohnhaus im Grünland weiterhin erhalten und als solches für zeitgemäßes Wohnen genutzt werden kann. Für eine allenfalls erforderliche Grundabtretung der öffentlichen Zufahrt erklärt sich der Widmungswerber bereit.

Der Änderungsplan soll die FWPÄ Nr. 2.62 erhalten. Der Bauausschuss hat festgestellt, dass die geplante Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, Interessen Dritter nicht verletzt werden und die notwendige Aufschließung durch den Anschluss an den Bestand gegeben ist.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses dem Ansuchen des Herrn Ringdorfer um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (Erweiterung der bebaubaren Fläche des *-Bau Nr. 18) stattzugeben und das Verfahren auf der Grundlage der positiven Stellungnahme des Ortsplaners einzuleiten.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Wortmeldung durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu b)

Vor Beratung dieses Punktes erklärt sich der Vorsitzende für befangen, weil von der geplanten Änderung sein Grundstück betroffen ist. Er übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Sandner. Dieser übernimmt den Vorsitz und ersucht den Bauausschussobmann Ahorner um seinen Bericht.

Dieser berichtet, dass der Besitzer der Liegenschaft Walchshof 24a, Grundstück Nr. 2454/5 mit einer Bauplatzgröße von 502 m², Herr Freudenthaler, eine Erweiterung der Baulandfläche (Wohngebiet) beantragt hat, um auf dem derzeitigen kleinen Grundstück mehr Gestaltungs- bzw. Gartenraum zu bekommen.

Das bestehende Wohnhaus „Walchshof 24a“ ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Wohnbauland ausgewiesen.

Herr Freudenthaler möchte entsprechend dem vorliegenden Lageplan sein bestehendes Baugrundstück in östliche Richtung erweitern. Dazu wären ein Teil des Grünstreifens des Grundstückes Nr. 2452/2, welcher ohnedies im Besitz des Herrn Freudenthaler ist, sowie ein Teil des Nachbargrundstückes Nr. 2452/1 in Wohngebiet zu widmen. Die erforderliche Grundfläche von rund 200 m² würde er vom angrenzenden Grundnachbarn käuflich erwerben können, womit eine neue Bauplatzgröße von rund 700-750 m² erreicht werden könnte. Durch die künftige Erweiterung können auch kleinere Nebengebäude (Gartenhütte, Carport,...) unter Einhaltung der entsprechenden Abstände verwirklicht werden.

Für die Erweiterung der Baulandfläche ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig, um die Herr Freudenthaler mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 angesucht hat. Er hat zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Herr Freudenthaler erklärt sich bereit, sämtliche FWP-Änderungskosten zu übernehmen.

Ob die Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept gegeben ist, kann erst festgestellt werden, wenn die Beurteilung der eventuellen Baulanderweiterung im südwestlichen Bereich der sogenannten Tschollsiedlung im Rahmen der laufenden FWP-Überarbeitung vorliegt.

Ein fachliches Gutachten des Ortsplaners liegt bereits vor. Dieser schlägt vor, dass die Änderung aufgrund der derzeitigen ÖEK-Ausweisung nur auf eine Erweiterung in der Breite von 5 Metern eingegrenzt wird und dafür über die gesamte Länge bis zur Landesstraße geführt wird. Damit könnte der Bauplatz Freudenthaler um rund 130 m² vergrößert werden. In der Beratung des Bauausschusses wurde vorgeschlagen, die bestehende Baulandwidmung an der nördlichen Widmungsgrenze um 10 m nach Osten zu erweitern und von diesem Grenzpunkt in einem geradlinigen Verlauf die Baulandwidmung bis zur südlichen Landesstraße bzw. der bestehenden Widmung spitzartig zu erweitern.

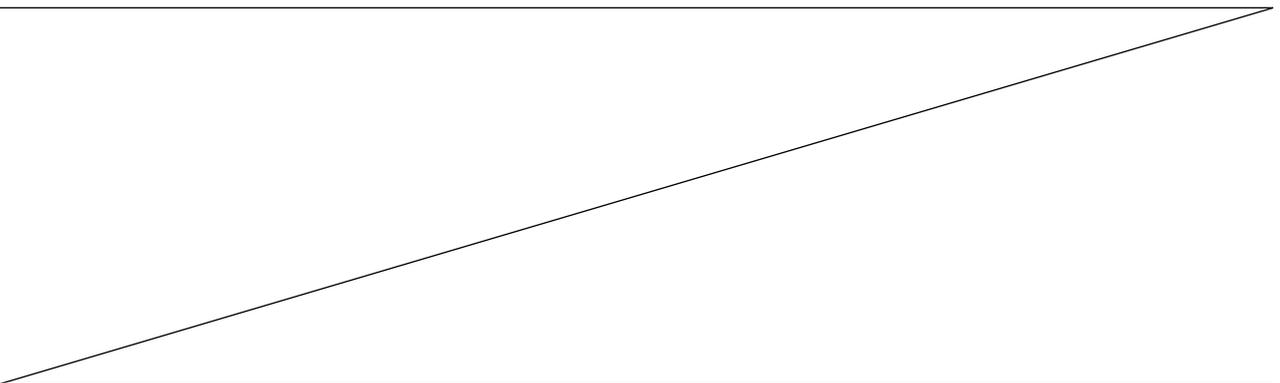
Der Berichterstatter stellt abschließend fest, dass der Änderungsplan die Nummer 2.63 erhalten soll, diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, Interessen Dritter nicht verletzt werden und die Aufschließung durch den Anschluss an den Bestand gegeben ist.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses dem Ansuchen des Herrn Freudenthaler um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 zur geringfügigen Erweiterung der Wohngebietes stattzugeben und das Verfahren einzuleiten.

Nachdem eine Anfrage von GR Hütter abgeklärt wird, dass eine im Plan ausgewiesene kleine Fläche bereits zum öffentlichen Gut (Straße) gehört, lässt der Vizebürgermeister über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Nach dem Ende dieses Tagesordnungspunktes übergibt Vizebürgermeister Sandner wieder den Vorsitz an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.



Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Örtliche Raumordnung:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 11. Oktober 2018 und Beschlussfassung betreffend die Stellungnahme zu den laufenden Verfahren

- a) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.60 (Wohngebiet Mittelweg)
- b) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.61 (Erweiterung des Gewerbegebiets Edlau)

Zu a)

Das Bauausschussmitglied Martin Bergsmann berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass in der Gemeinderatssitzung am 22.3.2018 die Einleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.60 betreffend die Widmung Wohngebiet im Mittelweg beschlossen wurde. Mit Verständigungsschreiben vom 16.07.2018 wurden sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Sämtliche Stellungnahmen liegen vor. Diese wurden in der Sitzung des Bauausschusses behandelt und sollen heute vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Die Bezirksbauernkammer Freistadt, der Gasversorger Netz OÖ GmbH, sowie die Wirtschaftskammer haben keine Einwendungen vorgebracht. Seitens der Linz Netz GmbH werden grundsätzlich ebenfalls keine Einwände erhoben, jedoch wird hingewiesen, dass im gegenständlichen Bereich eine 30-kV-Freileitung betroffen ist und die Schutzabstände einzuhalten sind. Sollte die Hochspannungsanlage für die Bebauung hinderlich sein, besteht unter Kostenbeteiligung die Möglichkeit der Verkabelung.

Seitens der A1 Telekom werden keine Einwände vorgebracht, jedoch wird hingewiesen, dass durch den geplanten Bereich eine Kabeltrasse verläuft und bei Erschließung darauf zu achten ist.

Seitens der Wassergenossenschaft Lasberg wird grundsätzlich auch kein Einwand erhoben, jedoch darauf hingewiesen, dass sich das künftige Wohngebiet im Wasserschutzgebiet „Zone 3“ des Tiefbrunnens Mittelweg befindet. Damit sind Tiefenbohrungen und Sprengungen verboten. Die WG empfiehlt der Gemeinde, bei der Bauplatzbewilligung und im Baubescheid auf das bestehende Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens hinzuweisen. Die Kosten nach Herstellung der Wasserleitung wird den Grundeigentümern vorgeschrieben werden. Der Anschluss aller Bauparzellen ist somit sichergestellt.

Gemäß der entscheidenden Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung, vom 4.7.2018 sind die nachstehenden Forderungen bzw. Bedingungen der Unterabteilungen des Landes bei der Beschlussfassung zu erfüllen.

- ▶ Hinsichtlich des erforderlichen Nachweises des Baulandbedarfs ist der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturkostenvertrag) erforderlich.
- ▶ Eine Bauland/Flächenbilanz ist vorzulegen.
- ▶ Die Bereiche der Roten Wildbachgefahrenzone sind von der Widmung auszunehmen.
- ▶ Ein Entwässerungskonzept ist zu erstellen.
- ▶ Gemäß Naturschutz wird die Ausweisung des offenen Gerinnes, welches derzeit im Widmungsbereich verläuft, als Grünzug gefordert.
- ▶ Bezüglich Lärmschutz ist eine Schutzzone im Bauland für die straßenseitig situierten Wohngebietsparzellen zu ergänzen.
- ▶ Eine schriftliche Bestätigung der Wassergenossenschaft, dass die Versorgung sichergestellt wird, ist notwendig.

Zu den genannten Forderungen hat der Bauausschuss Folgendes festgestellt:

- Die entsprechenden Vereinbarungen sind bereits als Entwurf erstellt. Diese können nach Vorliegen des Einvernehmens zwischen dem Grundkäufer Wimberger und den betroffenen Grundbesitzern und nach Vorliegen des Gestaltungskonzeptes mit der Genehmigung des Änderungsplanes im Dezember beschlossen werden.
- Die entsprechende Flächenbilanz, welche bereits vorliegt, wird mit dem Genehmigungsverfahren nachgereicht.
- Die Bereiche in der Roten Gefahrenzone werden nach Rücksprache mit dem Ortsplaner nicht gewidmet. Dies wurde im Plan entsprechend adaptiert.
- Eine ordnungsgemäße Entwässerung liegt aufgrund des bereits wasserrechtlich bewilligt und errichteten Rein- und Schmutzwasserkanals sowie Retentionsbeckens vor.
- Zum Öffentlichen Gerinne wird festgehalten, dass dazu eine Überprüfung seitens der Gemeinde stattgefunden hat. Dabei konnte festgestellt werden, dass dieses Gerinne kein natürliches Gerinne ist, sondern dieses nur ein Ablauf für die Straßenwässer der nordseitig gelegenen Landesstraße ist. Der Nachweis dazu wurde durch Spülung des Einlaufschachtes auf der Landesstraße und Austritt des Oberflächenwassers aus dem bestehenden Durchlassrohr südlich der Straße erbracht. Es handelt sich nicht um ständig fließendes Wasser, da bei Trockenheit kein Wasser festzustellen ist. Überdies besteht am südlichen Ende des Gerinnes wieder ein Einlaufschacht und eine Verrohrung bis zur Feistritz. Somit kann festgestellt werden, dass dieses Gerinne nicht von naturschutzrechtlicher Bedeutung ist, da es lediglich der Straßenentwässerung dient. Damit sollte der offene Bereich der Oberflächenwasserableitung verrohrt werden können und die Ausweisung eines Grünzuges ist nicht begründet.
- Bezüglich Lärmschutz-Schutzzone wird festgestellt, dass diese vom Ortsplaner im Plan eingearbeitet wurde.
- Die sichergestellte Wasserversorgung wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahme bestätigt.

Nachdem den Forderungen/Bedingungen mittels Ergänzungen/Änderungen im Plan durch den Ortsplaner entsprochen wurde, wurde die Planaufgabe öffentlich kundgemacht. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist kann der Änderungsplan, wenn keine Anregungen bzw. Einwände mehr eingebracht werden, in einer weiteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.60 wird nochmals festgestellt, dass die Änderung auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, weil dringend notwendiges Wohnbauland geschaffen wird, diese Widmung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, Interessen Dritter nicht verletzt werden und der Widmungsbereich bereits rechtskräftig im ÖEK ausgewiesen ist.

Der Berichterstatter ergänzt, dass die Infrastrukturkostenvereinbarung gemeinsam mit dem Beschluss des Gemeinderates über die Flächenwidmung zu beschließen ist und die Infrastrukturkosten mit der Erteilung der Bauplatzbewilligung vorgeschrieben werden. Zusätzlich ist mit der Widmungsgenehmigung auch die Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die eingelangte Stellungnahmen sowie die Feststellungen bzw. Begründungen zu den Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Änderungsplan soll gemeinsam mit der Infrastrukturkostenvereinbarung und der Nutzungsvereinbarung in einer weiteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden, wenn sich nach der Planaufgabe keine Änderungen mehr ergeben.

In der anschließenden Debatte erkundigt sich GR Böttcher, ob seitens des Naturschutzes kein Einwand besteht. Der Vorsitzende erwähnt dazu, dass die Ausweisung des Gerinnes als Grünzug gefordert wurde. Da es sich um eine Straßenentwässerung und nicht um ein natürliches Gerinne handelt, wäre jedoch laut Beratungen im Bauausschuss kein Grünzug nötig. Dies wird dem Land mitgeteilt und nach der neuerlichen Stellungnahme kann erst entschieden werden, ob eine Baulandwidmung für die nordöstlichen Parzellen möglich ist.

GR Hütter kritisiert, dass die Feistritz mit der Obflächenwassereinleitung von der Straße kontaminiert wird und er das nicht in Ordnung findet. Es wäre ein Retentionsbecken vorhanden und eventuell abzuklären, ob man dorthin die Straßenentwässerung vornehmen könnte. Auch in der Nähe seines Wohnhauses befindet sich ein Einleitungsschacht und er kann immer wieder feststellen, dass dadurch viel Schmutz in den Feistritzbach gelangt.

Dazu wird aufgeklärt, dass die Gemeinde nicht für die Wasserableitung der Landesstraße zuständig ist, aber der Vorsitzende schlägt vor, dass man die technischen Möglichkeiten einer Straßenentwässerung in den Kanal prüfen wird. Eine Verrohrung wäre auf jeden Fall kostenaufwändig.

GR Ing. Eder würde die Wasserableitung nicht in das Retentionsbecken machen. Das Gerinne ist seit dem Straßenbau immer so verlaufen und es werden entlang von Straßen viele Oberflächenwässer auf diese Weise abgeleitet. Der Gemeinde sollten jedenfalls keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Gefahr besteht, dass man die zwei nordöstlichen Bauparzellen herausnehmen müsste, wenn keine Verrohrung vorgenommen wird.

GR Böttcher vertritt die Ansicht, dass man die neuerliche Stellungnahme des Naturschutzes abwarten sollte. Bei neugebauten Straßen sind Retentionsbecken überdies bereits vorgesehen.

Der Vorsitzende meint auch, dass man der Empfehlung des Bauausschusses nachkommen sollte und lässt über den Antrag abstimmen, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu b)

Weiters informiert das Gemeinderatsmitglied Martin Bergsmann, dass in der Gemeinderatssitzung vom 22.3.2018 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.61 beschlossen wurde. Mit Verständigungsschreiben vom 15.5.2018 wurden sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht.

In den abgegebenen Stellungnahmen der Bezirksbauernkammer Freistadt, der Linz Netz GmbH, der Netz OÖ GmbH, der INKOBA sowie der Wirtschaftskammer wurden keine Einwendungen vorgebracht. Seitens der Wassergenossenschaft Lasberg wird unter Einhaltung der Bedingung, dass die Wasserversorgung den Jahres-Wasserverbrauch für 8 Wohneinheiten nicht übersteigen darf, kein Einwand erhoben. Sollten Betriebe mehr Wasserverbrauch haben, ist vor Baubeginn eine ausreichende Nutz- und Betriebswasserversorgung bei der Marktgemeinde Lasberg nachzuweisen.

Gemäß der Stellungnahme vom Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 4.7.2018 ist folgenden Forderungen bei Beschlussfassung nachzukommen:

- Die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung für die Wasserversorgung seitens der Wassergenossenschaft ist erforderlich. Wie erwähnt, liegt diese bereits vor.
- Der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) ist erforderlich. Dazu kann festgestellt werden, dass dieser Entwurf bereits beschlussreif vorliegt.

Die nachgereichte Stellungnahme der Abteilung Verkehr hat folgenden Inhalt:

„Es wird kein Einwand erhoben, jedoch wird auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten, die 8 m Bauverbots-Schutzzone im Nahbereich zur Landesstraße, wonach eine Ausnahmegewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist, hingewiesen. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen. Die Kosten für Bau und Erhaltung sind zu 100 % vom Antragsteller zu tragen. Der Landesstraßenverwaltung dürfen hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen keine Kosten erwachsen.“

Dazu kann festgestellt werden, dass den Forderungen nachgekommen wird. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung für eine allfällig notwendige Errichtung von Abbiegespuren (Linksabbieger) wird angemerkt, dass beim Abschluss der entsprechenden Infrastrukturkostenvereinbarung die entsprechende Klausel wie folgt bereits berücksichtigt wurde:

Im Zuge der Erteilung der Bauplatzbewilligung ist die Infrastrukturkostenvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Bei der Ermittlung des Infrastrukturkostenbeitrages zur Abdeckung der Aufschließungskosten ist auch ein allfällig erforderlicher Anteil zur Errichtung einer Linksabbiegespur auf der Lasbergerstraße zu entrichten, wenn dieser von der Abteilung Straßenbau des Landes aufgrund der Betriebsgröße vorgeschrieben wird.

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsvereinbarung soll mit dem Beschluss des Änderungsplanes nach Unterfertigung durch die Grundbesitzerin in einer weiteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.61 bzw. Änderung ÖEK Nr. 1.14 wird nochmals festgestellt, dass die Änderungen auch im öffentlichen Interesse gelegen sind (Schaffung von Gewerbegebiet - Arbeitsplätze), diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses die eingelangten Stellungnahmen mit erwähnten Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

GR Hütter bemerkt noch, dass er bei der Stifterplatz-Eröffnung mit LR Steinkellner betreffend die Abbiegespur gesprochen hat. Er bekam die Auskunft, dass seitens des Landes nur bei einer Unfallhäufungsstelle eine finanzielle Beteiligung erwartet werden kann. Da dies hier nicht der Fall ist, kann mit einer Kostenbeteiligung nicht gerechnet werden.

Der Vorsitzende erwähnt, dass der Grundbesitzerin die Auflage der Abbiegespur mitgeteilt wurde und dies auch im Vertrag verankert wurde. Bisher ist die geplante Betriebsart noch nicht bekannt und auch die Verkehrsfrequenz ist individuell zu beurteilen. Der Bauausschuss wird sich daher nochmals mit dieser Angelegenheit befassen.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Öffentliches Gut:

Beschluss der Grundstücksveräußerung im Kreuzungsbereich Sonnfeld-Freistädterstraße im Sinne des Beratungsergebnisses des Bauausschusses vom 11. Oktober 2018

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Hermann Sandner, dass Herr Manuel Ahorner bzw. seine Partnerin Eva Wagner, Freistädterstraße 22/2, Interesse haben, das an ihre Liegenschaft angrenzende Gemeindegrundstück Nr. 3732, KG. Lasberg (kein öffentliches Gut) mit einer Fläche von 116 m² zu erwerben. Das Grundstück soll zur Erweiterung des Gartens und einer verbesserten Garteneinfahrt dienen.

Das zu erwerbende Grundstück ist zum Teil als Bauland (ca. 91 m²) und zum Teil als Grünland (ca. 25 m²) gewidmet. Herr Ahorner wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück aufgrund des Abstandes zur Landesstraße und des Sichtbereiches im Einfahrtsbereich (anschließende künftige Gemeindestraße Sonnfeld) nur sehr eingeschränkt bzw. gar nicht bebaubar ist.

Der Bauausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, das Grundstück zu veräußern und bei der Kaufpreisfestlegung den Verkaufspreis im Bereich Hochanger sowie den Kaufpreis von der Grundeinlösung bei der Umfahrung zu berücksichtigen.

Für den als Bauland gewidmeten Teil kann als Vergleichspreis der Kaufpreisermittlung für das südliche Grundstück am Hochanger herangezogen werden, welches ebenfalls eine Sichtberme aufweist und lt. Auskunft der Fa. Wimberger zum Preis von 47 €/m² verkauft wurde. Für den als Grünland gewidmeten Teil kann der Grundeinlösepreis bei der Umfahrung Lasberg mit durchschnittlich € 4 herangezogen werden.

Damit ergibt sich als Kaufpreis für den Baulandteil 4.277 Euro und als Kaufpreis für den Grünlandteil 100 Euro, somit insgesamt 4.377 Euro. Da es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handelt und um kein öffentliches Gut, ist eine Verordnung des Gemeinderates zur Abschreibung nicht erforderlich. Der Kauf kann nur mittels notariellen Kaufvertrags rechtsgültig durchgeführt werden, die Kosten der Vertragserstellung und sämtliche Nebenkosten wie Grundbucheintragung, Steuern und Abgaben sind vom Käufer zu tragen. Da die wesentlichen Festlegungen des Vertrags somit bereits bekannt sind, kann der Kaufvertrag erstellt und der Bürgermeister ermächtigt werden, diesen auf der Grundlage des heutigen Beschlusses zu unterfertigen. Damit ist eine nochmalige Behandlung des Vertragsabschlusses im Gemeinderat nicht erforderlich.

Nach der Bauausschusssitzung wurde noch eine fachliche Stellungnahme durch den Ziviltechniker Eitler eingeholt, ob die im Kataster als öffentliches Gut ausgewiesene Straßentrompete als Schleppkurve auch für den LKW-Verkehr ausreichend groß ist. Dieser hat bestätigt, dass die öffentliche Verkehrsfläche ausreichend ist.

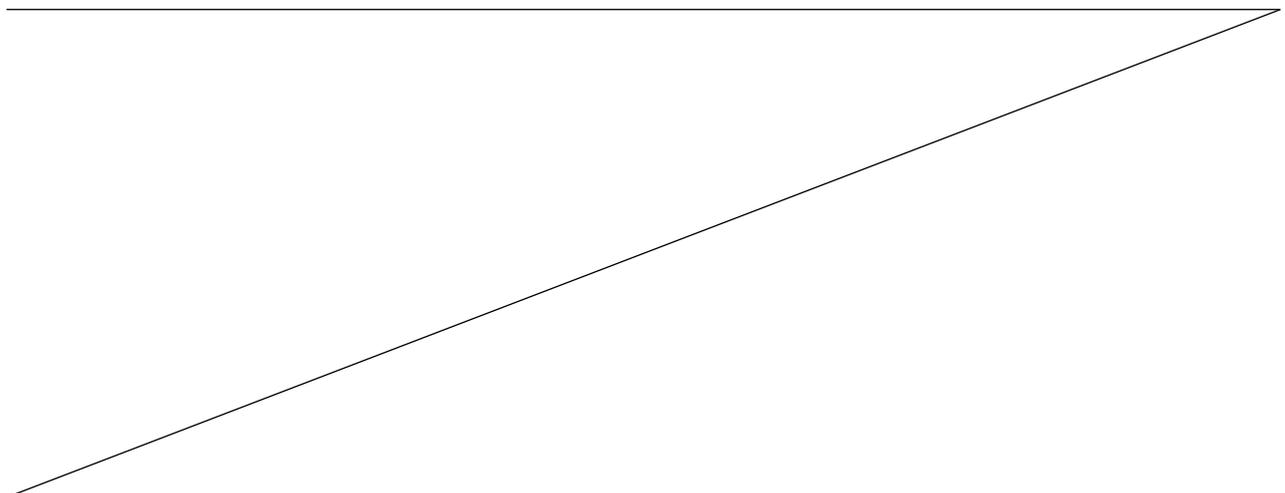
Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses, den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 3732, KG. Lasberg, im Ausmaß von 116 m² zum pauschalen Kaufpreis von 4.377 Euro an die Eigentümerin des Nachbarobjektes Eva Wagner, 4291 Lasberg, Freistädterstraße 22/2, zu verkaufen, wobei sämtliche Kosten des Grundgeschäftes von der Käuferin zu tragen sind. Weiters wird der Bürgermeister bevollmächtigt, den auf den genannten Bedingungen beruhenden Kaufvertrag abzuschließen.

GR Ahorner erklärt sich aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

GR Böttcher bemerkt noch, dass im Siedlungsgebiet Hochanger der Grund auch schon günstiger verkauft wurde, worauf der Vorsitzende erwidert, dass es sich dort um eine andere Widmung handelte.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen mehr ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.



Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Gewährung von Subventionen:

Anpassung der Richtlinien betreffend die Gewährung einer Unterstützung an Studenten für Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Das Gemeinderatsmitglied Elfriede Dorninger berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 25. Juni 2015 die Förderung für Studenten an österreichischen Universitäten und Hochschulen zu den Kosten eines Semestertickets am Studienort beschlossen hat. Im Zuge der laufenden Behandlung der Förderansuchen wurde festgestellt, dass mehrere Antragsteller keine Semestertickets für die öffentlichen Verkehrsmittel z.B. in Graz oder Linz einreichen, sondern ein Jahresticket bzw. in Linz das Megaticket. Da jedoch in den bisherigen Förderrichtlinien die Vorlage der Kopie eines Semestertickets als Voraussetzung für die Förderung vorgeschrieben ist, würden diese Studenten keine Förderung erhalten. Daher sollte die Anpassung der Richtlinien in der Form beschlossen werden, dass die Förderung auch bei Vorlage eines Jahrestickets gewährt wird. Das Ausmaß der Förderung von 50% der Kosten, jedoch maximal 75 Euro je Semester bzw. maximal 150 Euro pro Jahr sollen nicht verändert werden.

Die Förderungsrichtlinien sollen aber für den Fall, dass ein Student ein Jahresticket vorlegt, so ergänzt werden, dass die Jahresticket-BezieherInnen am Ende des 2. Semesters eine Studienbestätigung über die Absolvierung des Studienjahres vorzulegen haben.

Die Förderrichtlinien wurden jeweils um den Begriff Jahresticket und auch um die genannte Nachweispflicht der Studienbestätigung ergänzt und liegen den Sitzungsunterlagen der Fraktionen vor. Auf eine vollständige Verlesung der ergänzten Förderrichtlinien sollte daher verzichtet werden können.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, die Anpassung der Richtlinien betreffend die Gewährung einer Unterstützung an Studenten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hinsichtlich des Nachweises eines Jahrestickets zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Wortmeldung durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Außerschulische Nutzung der Musikschule und des Turnsaales:

Anpassung der Benützungsgebührenregelung vom 21.03.2002 im Sinne der Beratung des Gemeindevorstandes vom 17.10.2018

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Ersatzmitglied Josef Kletzenbauer, dass sich der Gemeindevorstand in der letzten Sitzung mit der Anpassung der Tarife für die außerschulische Nutzung der Musikschule beschäftigt und eine Erhöhung der Tarife dem Gemeinderat empfohlen hat. Überdies wurde die Tarifierhöhung auch im Prüfbericht empfohlen.

Diese Überarbeitung ist deshalb notwendig, weil die Tarife seit 2002 unverändert sind. Die VPI-Steigerung betrug lt. Statistik Austria rund 36%. Die Gebühren wären daher ab 1.1.2019 zumindest um die Verbraucherpreiserhöhung anzuheben.

Nach Beratung im Gemeindevorstand wurde von der Gesunden Gemeinde angeregt, dass auch der in den Befreiungsbestimmungen angeführte maximale Kursbeitrag je Teilnehmer, bis zu welchem die Befreiung gültig ist, an die Preissteigerung, somit von 3 auf 4 Euro angepasst werden soll.

Anlass für die Anpassung war auch der mehrfach geäußerte Wunsch, die Musikschule bei Hochzeiten für Agapen nützen zu können. Hier wurde vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, dass das Benützungsentgelt nur dann entrichtet werden muss, wenn ein Ausschank von Speisen erfolgt, weil damit ein höherer Reinigungsaufwand verbunden ist.

Von der Gemeinde wurde die geltende Regelung vom 21.3.2002 überarbeitet und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung wie folgt vor:

II. Höhe der Gebühr je Veranstaltung bzw. Kurseinheit

Je Unterrichtsraum (einschl. Klavierraum und Rhythmikraum)	€ 15,00 (bisher € 10,--)
Festsaal der Musikschule und Turnsaal	€ 45,00 (bisher € 30,--)

III. Anwendung- und Befreiungsbestimmung

Grundsätzlich ist die Benützungsgebühr für die schulfremde Musikschulnutzung (z.B. Kursangebote und Veranstaltungen mit Erwerbsabsicht usw.) zu entrichten. Eine Befreiung von der Gebühr gibt es für gemeinnützige Lasberger Vereine, politische Parteien und Organisationen, auch wenn sie Eintritte kassieren sowie für Kursangebote (z.B. der Gesunden Gemeinde), die zu sehr günstigen Konditionen angeboten werden und wenn der Teilnehmerpreis **unter 4 Euro** je Einheit und Teilnehmer liegt.

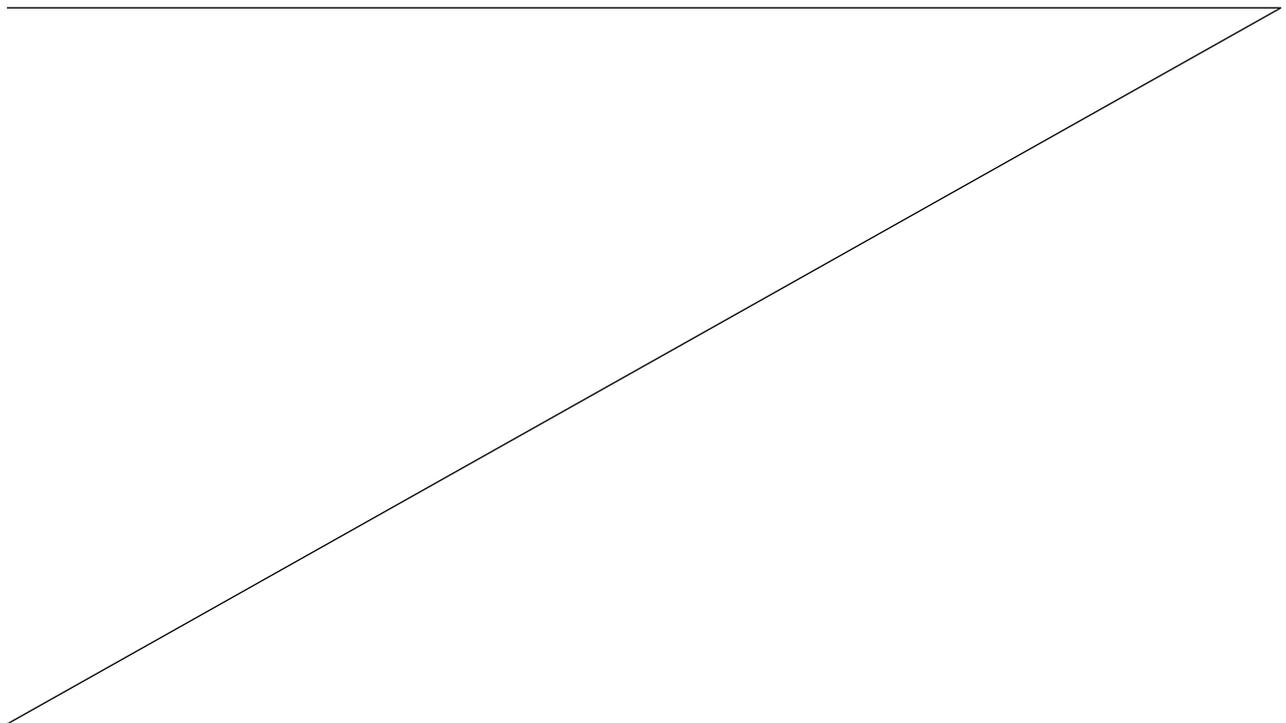
Für standesamtliche Trauungen sind keine Benützungsgebühren zu entrichten, auch wenn nach der Trauungszeremonie ein Sektempfang stattfindet. Erfolgt jedoch ein Ausschank von Speisen (z.B. Agape) ist die Benützungsgebühr wegen des höheren Reinigungsaufwandes zu entrichten.



Die Änderung der Gebührenregelung soll mit 1.1.2019 in Kraft treten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Gemeindevorstandes die Anpassung der Benützungsgebührenregelung vom 21.3.2002 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand der Antrag einstimmig beschlossen.



Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Oö. Tourismusgesetz 2018:

Informationen über die gesetzlichen Änderungen und Antragstellung auf Verbleib in der Ortsklasse „C“

Das GR-Mitglied Roman Bittner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass ein Teil des neuen OÖ Tourismusgesetzes 2018 mit 1. Jänner 2019 in Kraft tritt. In diesem Abschnitt werden auch die Richtlinien zur Einhebung einer Ortstaxe neu definiert. Bislang war es nur Tourismusgemeinden in den Ortsklassen A bis C möglich Ortstaxen einzuheben, wobei die Höhe vom jeweiligen Tourismusverein festgelegt wurde. Im Bezirk Freistadt war dies im Schnitt ein Betrag von 1,00 Euro pro Gast und Nächtigung. Ab Jänner 2019 müssen nun auch Nicht-Tourismus-Gemeinden in der Ortsklasse D eine festgesetzte Ortstaxe von 2,00 Euro pro Gast und Nächtigung einheben, jedoch mit dem Unterschied, dass die Ortstaxen von Nicht-Tourismus-Gemeinden nicht dem Tourismusverband (künftig Mühlviertler Alm - Freistadt) und in weiterer Folge dem regionalen Tourismusverein zu Gute kommen, sondern an den OÖ Tourismus GmbH zu entrichten sind.

Gleiches gilt sinngemäß für die Freizeitwohnungspauschale, sprich für Haushalte, in welchen länger als ein halbes Jahr kein Hauptwohnsitz gemeldet ist. Wobei nun der Eigentümer (nicht wie bisher der Gemeldete) auch dann die Gebühren entrichten muss, wenn keine Person gemeldet ist. Die Höhe der Pauschale beträgt künftig bei Wohnungen unter 50 m² insgesamt 72 Euro (bisher rund 60 Euro) und bei Wohnungen über 50 m² insgesamt 108 Euro (bisher rund 90 Euro). Über diese Pauschale ist der Gemeinderat per Gesetz ermächtigt, einen Gemeindezuschlag für Wohnungen bis 50 m² maximal 150% (180 Euro) und für Wohnungen über 50 m² maximal 200% (324 Euro) zur jährlichen Freizeitwohnungspauschale zusätzlich einzuheben.

Da die Ortsklasseneinteilung aufgrund der Nächtigungsintensität (Nächtigung pro Einwohner mit Hauptwohnsitz) erfolgt, und Lasberg mit einer Nächtigungsintensität von 0,72 (1.980 Nächtigungen / 2.750 Einwohner mit Hauptwohnsitz) den Grenzwert der Ortsklasse C von 2,525 somit nicht erreicht, wurde schriftlich die Abstufung in die Ortsklasse D angekündigt. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung der bisherigen Ortsklasse C mittels Gemeinderatsbeschluss und Antrag auf Aufstufung ohne Anhörung der Pflichtmitglieder angestrebt werden kann. Solch ein Antrag auf Aufstufung in die Ortsklasse C wurde bereits im Jahr 2010 nach erfolgter Umfrage der Gewerbetreibenden und Gastronomen in Lasberg gestellt.

Der Tourismuskern Lasberg würde bei einer Abstufung zu einer Nicht-Tourismus-Gemeinde jährlich um rund 1.600 Euro weniger Einnahmen erhalten. Diese Mittel werden jedoch dringend benötigt, um die bestehende touristische Infrastruktur, wie zum Beispiel die 100 km beschilderten Wanderwege und das Wanderziel Hoh-Haus am Buchberg, zu erhalten.

Das GR-Mitglied Bittner ergänzt, dass das neue Tourismusgesetz darüber hinaus eine Fusion von bisherigen Tourismusverbänden wie das Mühlviertler Kernland notwendig gemacht hat, da ein Verband künftig mindestens 200.000 Nächtigungen sowie einen Umsatz von 600.000 Euro pro Haushaltsjahr aufweisen muss. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, nimmt der Tourismusverband Bad Zell die Tourismusverbände Alberndorf in der Riedmark, Gallneukirchen, Pabneukirchen, Königswiesen, Rechberg, St. Thomas am Blasenstein, Windhaag bei Perg, Mühlviertler Alm sowie Mühlviertler Kernland auf und wird in Mühlviertler Alm – Freistadt umbenannt. Der Hauptsitz wird in Bad Zell und eine Zweigstelle unter anderem in Freistadt eingerichtet. Das Personal wird zur Gänze von den bestehenden Verbänden übernommen. Der Erhalt von touristischen Infrastrukturen fällt künftig in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, welche sich jedoch mit einem sogenannten Tourismusforum behelfen können.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass der Antrag an die Landesregierung auf Verbleib in der Ortsklasse „C“ gemäß OÖ Tourismusgesetzes 2018 gestellt wird. Von der Ermächtigung, einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben, soll nicht Gebrauch gemacht werden.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag gemäß § 46 Oö. GemO:

Antrag der FPÖ-Fraktion betreffend den jährlich zu erstellenden mittelfristigen Finanzplan

Der Vorsitzende ersucht den Fraktionsobmann Rudolf Hütter, den eingebrachten Antrag zu verlesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lasberg möge beschließen, dass ein mittelfristiger Finanzierungsplan für den Zeitraum von 4 Jahren jährlich neu zu erstellen (erweitern) und mit dem Budget zu beschließen ist.

Begründung:

Finanzplanung
§ 16 Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Gemeinden haben eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

(2) Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

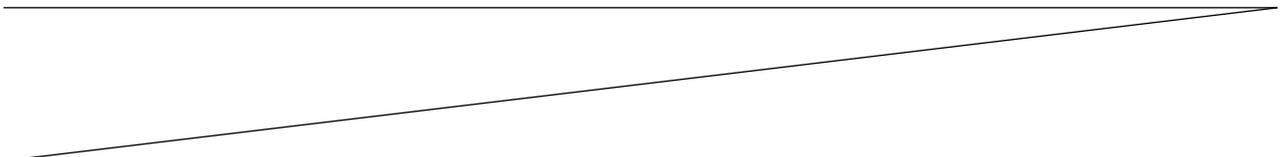
(3) Der mittelfristige Finanzplan soll erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen sein.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Der Vorsitzende bzw. der anwesende Buchhalter stellen dazu fest, dass offensichtlich der FPÖ-Fraktion bzw. dem Fraktionsobmann entgangen ist, dass der Gemeinderat seit 2003 den gemäß der Gemeinde-Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung notwendigen Mittelfristigen Finanzplan jährlich beschließt. Dieser wird immer gemeinsam mit dem Voranschlag allen Gemeinderatsmitgliedern alljährlich mit der Einladung zur Dezembersitzung schriftlich übermittelt. Sollte der Gemeinderat diesen einmal nicht beschlossen haben, wäre dies in den Prüfberichten der Aufsichtsbehörde umgehend beanstandet worden. Es ist daher unverständlich, dass dieser Antrag und diese Forderung zur heutigen Sitzung eingebracht wurden.

Da sich dazu keine wesentlichen Wortmeldungen mehr ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag der FPÖ abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag mit einer Ja-Stimme durch GR Rudolf Hütter, 21 Nein-Stimmen (ÖVP- und SPÖ-Fraktion, GR Emil Böttcher, GR Ing. Walter Leitgöb und GR-Ersatzmitglied Hubert Winkler) sowie drei Stimmenthaltungen (GR Maria Barntberger, GR Philipp Tischberger und GR Andreas Kainmüller) mehrheitlich abgelehnt.



Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Antrag gemäß § 46 GemO:

Antrag der FPÖ-Fraktion betreffend Information der Fraktionsobmänner und interessierter Gemeinderäte durch den Bürgermeister oder Amtsleiter unter Beziehung von Fachleuten über Vergabe von Projekten, deren Kosten mehr als 70.000 Euro (inkl. USt.) betragen

Der Vorsitzende ersucht den Fraktionsobmann Rudolf Hütter, den zweiten eingebrachten Antrag zu verlesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lasberg möge beschließen, dass

- **alle Fraktionsobmänner und interessierte Gemeinderäte vom Bürgermeister oder Amtsleiter,**
- **wenn es um die Vergabe von Projekten, deren Kosten (inkl. Umsatzsteuer und Förderungen) mehr als € 70.000,00 darstellen,**
- **spätestens zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung (in welcher besagtes Projekt auf der Tagesordnung ist)**
- **im Gemeindeamt zur Beratung - unter Beziehung konkreter Fachleute, welche über das anstehende Projekt referieren und den Fraktionsobmännern umfassende Auskünfte geben – eingeladen werden.**
- **Ist die Einhaltung o.a. Vorgehensweise aufgrund eines dringlichen, unabwendbaren Ereignisses (insbesondere bei drohendem Fristversäumnis oder enormen Kostenerhöhungen) nicht möglich, so obliegt dem die Dringlichkeit Behauptenden der Beweis.**

Begründung:

Unter Anbetracht der Tatsache, dass in den letzten Gemeinderatssitzungen von Gemeinderäten unterschiedlicher Fraktionen das Prozedere bei der Vergabe von Aufträgen diverser größeren Projekte kritisiert wurde, scheint es angemessen eine Richtlinie festzusetzen, welche in Hinkunft eine ordnungsgemäße Vorgehensweise gewährleistet. Denn nur ausreichende Information ermöglicht eine gute und erfolgreiche Arbeit.

Neben den bereits in § 18 Abs. 3 und § 18a Abs. 5 bis 7 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung gesetzlich verankerten Informationsrechten der Gemeinderäte und Fraktionsobmänner soll künftig zusätzlich ein Termin verpflichtend sein, bei welchem Fraktionsobleute über nicht- geringfügige Projekte auch von Fachleuten informiert werden sollen. (Voraussetzungen- siehe oben Beschlusstext)

Angemerkt sei, dass gegenständlicher Antrag lediglich die umfassendere Information über Projekte sicherstellen soll. Die Voraussetzungen über Art und Inhalt von Ausschreibungen sind ohnehin gesetzlich verankert und schon von Rechts wegen einzuhalten.

Festgehalten wird außerdem, dass dieser Antrag in Hinblick auf Wertgrenzen etc. keinen Zuständigkeitsregeln der Oberösterreichischen Gemeindeordnung widerspricht, zumal nicht die Beschlussfassung sondern lediglich die Sicherstellung von Informationen gefordert wird.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

GR Hütter verliest anschließend auch noch einen Auszug aus der Gemeindeordnung zum Informationsrecht.

Der Vorsitzende stellt zu diesem Antrag fest, dass es in der Gemeinde Lasberg immer geübte Praxis ist, dass Projekte größeren Umfangs vor der Entscheidung in den zuständigen Ausschüssen oder im Gemeindevorstand vorberaten werden. Bei diesen Ausschussberatungen sind die Fraktionen immer eingeladen und auch vertreten. Auch kann jedes Gemeinderatsmitglied bei den Ausschussberatungen dabei sein. Eine zusätzliche Beratung auf Ebene der Fraktionsobleute nur zur Information erscheint daher nicht notwendig und stellt nur einen zusätzlichen Aufwand für die Gemeinde und die Gemeinderäte dar. Wenn dazu sogar noch externe Fachleute beigezogen werden müssen, dann würde dies auch zusätzliche Kosten verursachen.

GR Bittner findet die Vorberatungen in den Ausschuss- bzw. Gemeindevorstandssitzungen auch für ausreichend.

GR Böttcher erinnert an seine Anregung, dass vor der Budgeterstellung alle Fraktionsobleute informiert werden sollen, damit Anliegen eingebracht werden können. Da mehrere wichtige Projekte (z.B. Kindergarten, Schule, Musikschule, Turnsaal,..) heranstehen, möchte er sich als Gemeindevorstandsmitglied in dieser Hinsicht auch einbringen, bevor das Budget ausgereizt ist.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass langfristige Projekte auch in der Prioritätenreihung festgelegt sind.

Vizebgm. Sandner erwähnt, dass er sich mit der demographischen Entwicklung in der Gemeinde befassen wird und sodann hinsichtlich Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule im Ausschuss beraten wird.

GR Ing. Eder unterstützt die Anregung von GR Böttcher, dass vor dem nächsten Voranschlag mit dem Buchhalter ein gemeinsames Gespräch stattfinden soll. Dadurch könnte auch die darauffolgende Gemeinderatssitzung abgekürzt werden.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den FPÖ-Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen (FPÖ-Fraktion, GR Emil Böttcher, GR Ing. Walter Leitgöb, GR-Ersatzmitglied Hubert Winkler), 18 Nein-Stimmen (ÖVP- und SPÖ-Fraktion) und einer Stimmenthaltung (GR Maria Bartenberger) mehrheitlich durch Erheben der Hand abgelehnt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 20. September 2018

Prüfungsausschuss-Obmann Ing. Leitgöb berichtet, dass am 20. September 2018 eine Prüfungsausschuss-Sitzung mit Belegprüfung stattfand. Es gab keine Beanstandungen.

Bei den überprüften Belegen sind die Einnahmen und Ausgaben vom Bürgermeister eigenhändig angeordnet worden. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind vollständig ausgefüllt. Die Auszahlungsanordnungen wurden rechnerisch geprüft und auch die sachliche Richtigkeit wurde geprüft und unterschrieben.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, den Bericht über die letzte Prüfungsausschusssitzung vom 20. September 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Gemeindehaushaltswesen:

Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018 mit Ausgliederung der Abfallbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit und Beschluss von Satzungen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig wurde, weil sich im Laufe des Haushaltsjahres wieder größere Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag ergeben haben.

Der Nachtragsvoranschlag liegt daher nun zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor, nachdem dieser während zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwände dagegen eingebracht wurden.

Sodann wird der Nachtragsvoranschlag, welcher jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen ist, vollinhaltlich zur Verlesung gebracht und eingehend erläutert.

**Der Nachtragsvoranschlag 2018 zeigt folgende Gesamtsummen:
Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen		Voranschlag	Na-Voranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	99.700,00	99.800,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.300,00	1.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	51.500,00	57.700,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	1.600,00	5.100,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	600,00	300,00
Gruppe 5	Gesundheit	3.000,00	3.000,00
Gruppe 6	Straßen-und Wasserbau, Verkehr	232.100,00	251.100,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	815.600,00	982.400,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	3.275.500,00	3.290.900,00
Summe der Einnahmen		4.480.900,00	4.691.900,00
Ausgaben			
Gruppe 0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	845.400,00	859.900,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	30.600,00	32.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	526.200,00	528.600,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	75.400,00	92.100,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	688.300,00	687.800,00
Gruppe 5	Gesundheit	627.300,00	636.700,00
Gruppe 6	Straßen-und Wasserbau, Verkehr	331.800,00	348.800,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	15.700,00	15.700,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	1.045.700,00	1.150.300,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	294.500,00	339.400,00
Summe der Ausgaben		4.480.900,00	4.691.900,00

Der Nachtragsvoranschlag weist somit im ordentlichen Haushalt ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Es konnte sogar ein höherer Anteilsbeitrag an den außerordentlichen Haushalt zugeführt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben	Voranschlag	Na-Voranschlag
Einnahmen:		
Neubau Gemeindeamtshaus	1.011.300,00	1.114.400,00
Errichtung Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	23.000,00
Landesstr. Geh-u. Radwegbau Walchshof-Grub	156.400,00	150.900,00
Straßenneubau 2014-2017	6.000,00	12.400,00
Straßenneubau 2018-2019	53.700,00	53.700,00
Ankauf eines Kommunalfahrzeuges	23.900,00	23.900,00
Ankauf von Spielgeräten	16.000,00	19.500,00
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	26.500,00
Leitungskataster BA 14		8.900,00
Leitungskataster BA 15	0,00	55.000,00
Abwasserbeseitigung BA 16	8.500,00	300,00
Summe der Einnahmen	1.275.800,00	1.488.500,00
Ausgaben:		
Neubau Gemeindeamtshaus	1.239.800,00	1.114.400,00
Errichtung Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	21.300,00
Landesstr. Geh-u. Radwegbau Walchshof- Grub	0,00	150.900,00
Straßenneubau 2014-2017	0,00	12.400,00
Straßenneubau 2018-2019	53.700,00	53.700,00
Ankauf eines Kommunalfahrzeuges	0,00	0,00
Ankauf von Spielgeräten	16.000,00	19.500,00
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	0,00	10.000,00
Leitungskataster BA 14	0,00	8.900,00
Leitungskataster BA 15	0,00	55.000,00
Abwasserbeseitigung BA 16	8.500,00	300,00
Summe der Ausgaben	1.318.000,00	1.446.400,00
Überschuß/Fehlbetrag	- 42.200,00	42.100,00

Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Mehr- und Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt:

Zu den wesentlichen Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 für Musikschule- u. Leichenhalle	€	5.600,00
Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 für Spielplätze und Wartehäuser	€	8.800,00
Gastbeitrag für Krabbelstube	€	2.700,00
Personalkostenersatz für Aktion 50+(Bauhof)	€	29.700,00
Förderbeitrag für Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes	€	21.400,00
Abfallbeseitigung – Altstofferlöse	€	5.000,00
Kanalanschlussgebühren	€	133.300,00
Verkehrsaufschließungsbeiträge	€	5.100,00
Kanalaufschließungsbeiträge	€	3.600,00

Zu den wesentlichen Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
Verkehrsflächenbeiträge	€	13.400,00
Zu den wesentlichen Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zählen:		
Geldbezüge für VB I (Stundenausmaßserhöhung)	€	2.700,00
Raumordnung ÖEK Überarbeitung	€	3.700,00
Geldbezüge VB II Volksschule (Schulassistenten)	€	6.200,00
Instandhaltung von Sportplätzen (Spielfeldsanierung)	€	3.000,00
Musikschule Tonanlage	€	3.700,00
Krankenanstaltenbeitrag um	€	8.300,00
Instandhaltung von Straßenbauten (Katastrophenschäden-Anschwemmungen)	€	4.800,00
Lohnkosten im Bauhof (Aktion 50+)	€	26.200,00
Ankauf Spielgeräte (Schaukel)	€	3.300,00
Zuführung zur Interessentenbeitragsrücklage	€	107.300,00
Zuführung an ao Haushalt	€	45.100,00

Gegenüber dem an die Gemeinderatsmitglieder übermittelten Entwurf des Nachtragsvoranschlages haben sich kurz vor der Sitzung geringfügige Ergänzungen ergeben. Deshalb wurde der gesamte Nachtragsvoranschlag nochmals ausgedruckt und die Änderungen farblich gekennzeichnet.

Diese Änderungen sind:

Bei den Einnahmen wurde der Bundeszuschuss für Investitionen mit € 8.800,-- für Spielplätze und Wartehäuser aufgenommen. Bei den Ausgaben wurden folgende Mehrausgaben noch berücksichtigt:

- für die Raumplanung (ÖEK-Überarbeitung) € 3.700,--
- für Reinigungsmittel in der Volksschule € 500,--
- bei Gemeindestraßen der Ankauf von Splittboxen (für Hochanger)... € 1.100,--
- beim Haushaltsausgleich (Zuführung an den ao. Haushalt) € 3.500,--

Beim außerordentlichen Haushalt wird beim Vorhaben Gemeindeamtshausneubau der Anteilbetrag vom ordentlichen Haushalt um € 3.500,-- mehr, dafür verringert sich die Darlehensaufnahme um € 3.500,--.

Für das geplante Projekt der Erweiterung und Sanierung des Altstoffsammelzentrums muss ein Darlehen aufgenommen werden, welches über die Abfallgebühren getilgt wird. Da die Darlehensaufnahme für die Abfallwirtschaft maastrichtschädlich und damit genehmigungspflichtig wäre, kann dieses Problem wie bei der Abwasserbeseitigung durch Ausgliederung der Abfallwirtschaft der Gemeinde in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit gelöst werden. Dies soll heute mit dem Beschluss des Nachtragsvoranschlages 2018 vollzogen werden. Die Ausgliederung der gesamten Abfallwirtschaft der Gemeinde in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wird dadurch erreicht, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben statt bisher unter der Haushaltsstelle 813 nun unter der Haushaltsstelle 852 verbucht wurden.

Für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden seitens des Landes Mustersatzungen erstellt, welche an die Abfallwirtschaft Lasberg angepasst wurden und heute als Formalakt zum Vollzug der Umgliederung zu beschließen sind.

Die Satzungen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. In den Satzungen ist die Bestellung eines Betriebsleiters durch den Bürgermeister vorgesehen. Da die Abfallwirtschaft vom Gemeindebediensteten Roman Brungraber zur vollsten Zufriedenheit organisiert und verwaltet wird, soll dieser zum Betriebsleiter bestellt werden. Der Betriebsleiter vollzieht dieselben Aufgaben, die bisher in der Hoheitsverwaltung für die Abfallwirtschaft erbracht wurden, nun formal als Betriebsleiter. Daher ist auch keine Bezahlung die Funktion des „Betriebsleiters“ vorgesehen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018, welcher allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist und auch die Ausgliederung der Abfallwirtschaft in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit enthält, zu genehmigen. Weiters mögen die vorbereiteten Satzungen basierend auf Mustersatzungen des Landes beschlossen werden.

Auf eine Anfrage von GR Emil Böttcher, ob auch der Umweltausschuss-Obmann in die Entscheidung der Ausgliederung der Abfallwirtschaft miteinbezogen wurde, klärt dieser auf, dass dies schon lange eine Forderung ist und in vielen Gemeinden bereits beschlossen wurde.

GR Hütter möchte wissen, ob eine Analyse der Vor- und Nachteile des marktbestimmenden Betriebes vorgenommen wurde und die finanziellen Auswirkungen beachtet wurden.

Dazu klären der Vorsitzende und der Buchhalter auf, dass es keinen Nachteil gibt. Die Ausgliederung soll vorgenommen werden, weil ansonsten eine Darlehensaufnahme maastrichtschädlich wäre und wahrscheinlich nicht genehmigt würde.

GR Böttcher erwähnt auch noch, dass das Budget in beiden Fällen von der Abfallgebühr getragen wird, und sich daher in dieser Hinsicht kein Unterschied ergibt.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Gemeindehaushaltswesen:

Beschlussfassung über das Ausmaß der Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bezüglich der Erläuterungspflicht im Vorbericht zum Voranschlag 2019 und Rechnungsabschluss 2018

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Ersatzmitglied Karl Prieschl, dass alljährlich folgender Beschluss des Gemeinderates zu fassen ist: Gemäß Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 ist für jedes Budgetjahr festzulegen, wie hoch die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags gegenüber dem Vorjahres-Voranschlag bzw. des Rechnungsabschlusses gegenüber dem letzten Voranschlag sein dürfen, ohne eine eigene Begründung in einem Vorbericht dazu anführen zu müssen. Dieser Beschluss muss in der Sitzung vor dem Voranschlagsbeschluss gemacht werden, weil dieser Bericht Bestandteil des nächsten Voranschlags ist.

Es wird vorgeschlagen, dass das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung, wie im November 2014 beschlossen, unverändert mit 2.000 € bzw. mit 10% des Voranschlagspostens festgelegt werden sollte.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags 2019 und des Rechnungsabschlusses 2018 mit 2.000,- € bzw. 10% des Voranschlagspostens festzulegen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag ohne Wortmeldung einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Allfälliges

Behandlung des Dringlichkeitsantrages:

Der Vorsitzende erinnert an den zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zuerkannten Antrag und berichtet, dass vor Abschluss der Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Mai 2017 einzelne Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung noch umzusetzen wären wurden, wofür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist. Diese formalen Beschlüsse sollten daher im Wege eines Dringlichkeitsantrages noch erledigt werden, damit diese im Bericht über die Nachprüfung als erledigt dargestellt werden können hat.

1) Förderung an Dorfwirtschaftsverein „Lasberger Zukunft“

Seit dem Jahr 2008 wird die Anlagenbetreuung durch Frau Mader, die ihre Arbeitsleistungen für den Dorfwirtschaftsverein „Lasberger Zukunft“ erbringt, durchgeführt. Die anfallenden Lohnkosten werden in Form einer Vereinsförderung durch die Gemeinde jährlich an den Verein abgedeckt. Dafür ist jedoch ein Beschluss des Gemeinderates, dass diese Ausgaben als Vereinsförderung an den Verein „Lasberger Zukunft“ seit 2008 nachträglich wie folgt gewährt werden:

2008	950,00	2013	4.746,50
2009	2.830,00	2014	4.662,00
2010	4.600,00	2015	5.839,10
2011	4.780,00	2016	6.489,70
2012	7.440,30	2017	5.080,80

Weiters soll der Beschluss gefasst werden, dass für die folgenden Jahre, solange Frau Mader ihre Tätigkeit der Anlagenbetreuung für den Verein „Lasberger Zukunft“ erbringt, die Förderung im Ausmaß der jeweiligen Lohnkosten (geringfügige Beschäftigung) gewährt wird.

Aufgrund einer Anfrage von GR Böttcher wird geklärt, dass die Abgangsdeckung wie erwähnt in Form einer Förderung an den Verein geleistet wird. Da diese Förderung den Betrag von 2000 Euro übersteigt, ist die Zuständigkeit beim Gemeinderat gegeben. In der Vereinsvorstandssitzung bzw. Jahreshauptversammlung wurden die Details der Abgangsdeckung zudem besprochen.

2) Schwimmunterricht für Schüler der Volksschule

Von den Prüfern wurde festgestellt, dass die Gemeinde im Rahmen des Globalbudgets der Volksschule seit vielen Jahren die Kosten für einen Schwimmlehrer für den Schwimmunterricht der Volksschüler im Hallenbad Freistadt übernimmt. Über das Globalbudget erhält diese Person eine jährliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 500 Euro. Von den Prüfern wurde angeregt, dass diese Kosten von den Eltern getragen werden. Da die Verwaltung des Globalbudgets der Volksschule dem Schulleiter obliegt und die Höhe des Budgets mit 80 Euro je Schüler auch der Vorgabe der Aufsichtsbehörde entspricht, ist eine Einsparung für das Gemeindebudget nicht zu erwarten.

Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten für die Fahrten zum Schwimmunterricht. Diese betragen rund 800 bis 900 Euro jährlich. Auch hier wurde von den Prüfern angeregt, diese Kosten durch Elternbeiträge zu bedecken. Da durch diese Vorgangsweise gewährleistet ist, dass möglichst alle Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen und die Bedeutung des Schwimmunterrichts unumstritten ist, soll auch die künftige Kostentragung für den Transport von der Gemeinde getragen werden.

Der Vorsitzende erinnert an den eingebrachten **Antrag**,

1. die Kosten für die Anlagenbetreuung durch den Verein „Lasberger Zukunft“ in Form einer Förderung für die Jahre 2008 bis 2017 nachträglich zu beschließen und für die folgenden Jahre die Förderung im Ausmaß der jeweiligen Lohnkosten zu gewähren, solange Frau Mader ihre Tätigkeit der Anlagenbetreuung für den Verein „Lasberger Zukunft“ erbringt, und

2. die Durchführung des Schwimmunterrichtes der Volksschule weiter zu unterstützen, indem die Kosten für den Schwimmlehrer jährlich im Globalbudget der Volksschule anerkannt werden und die Kosten für den Transport der Kinder auch künftig übernommen werden, ohne dafür Elternbeiträge einzuheben.

Da sich dazu keine Debatte ergibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet über folgende Themen:

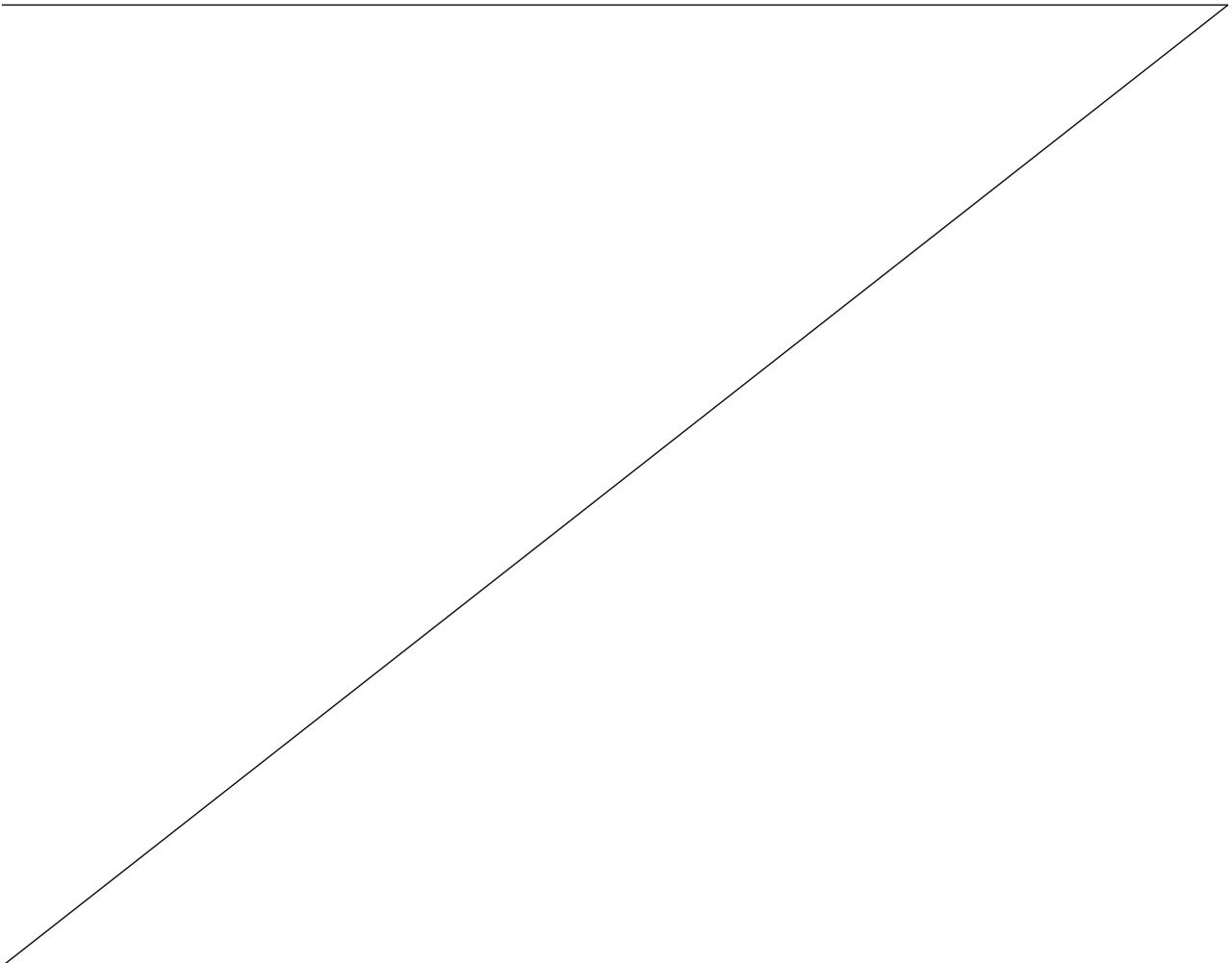
- In den letzten Wochen wurden zwei Gemeindeveranstaltungen erfolgreich durchgeführt. Der Gemein-deseniorentag, an dem rund 230 Senioren teilnahmen, fand am 7. Oktober 2018 statt. An der Gemein-derundfahrt für Neuzugezogene Gemeindebürger nahmen 18 Familien bzw. insgesamt rund 45 neue Gemeindebürger teil.
- Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 17.10.2018 dem Vorschlag des Personalbeirates folgend Herrn Niclas Ott, wohnhaft in Lasberg, Markt 1, als Klärwärterstellvertreter und Bauhofarbeiter ab 1.2.2019 aufgenommen.
- Für die Sanierung des Stiegen-Aufganges zur Musikschule hat nach Projektgenehmigung der Bundesinfrastrukturförderung (25%) der Gemeindevorstand in der letzten Sitzung den Auftrag an die Fa. Wimberger vergeben. Die Arbeiten werden nächste Wochen beginnen.
- Ein weiteres Projekt im Rahmen der Bundesinfrastrukturförderung, die Erneuerung des Buswartehau-ses in Edlau, wird noch heuer umgesetzt. Der Gemeindevorstand hat auch hier die Auftragsvergabe an Fa. Hammerschmid aus Pregarten beschlossen.
- Der Gemeindevorstand hat schließlich noch die Leitungsverlegung für die künftige Straßenbeleuchtung in der Siedlung Edlau beschlossen. Damit soll die Verkabelung vom Haus Grünberger bis zur Siedlung Edlau hergestellt werden. Die Aufstellung der neuen Kandelaber ist grundsätzlich im Rahmen des ge-förderten Straßenbeleuchtungsprojektes der LED-Umstellung vorgesehen. Es wird noch geprüft, ob provisorisch zwei alte bzw. gebrauchte Leuchten aufgestellt werden.
- Die Güterweginstandsetzung Kellerbauer wurde für heuer mit der Asphaltierung im Waldabschnitt abgeschlossen. Damit die Instandsetzung des Güterweges bis zur Autobahnbrücke fortgesetzt werden kann, muss die Gemeinde im Jahr 2019 aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nun einen Eigenmittelanteil leisten. Die noch anfallenden Kosten werden sich auf 120.000 Euro belaufen. Dazu werden 50% Landeszuschuss geleistet. Die restlichen 50% Gemeindeanteil werden mit 64 % BZ-Mittel (bisher 100%) gefördert, sodass für die Gemeinde ein Anteil von 21.600 Euro, das sind 18% von den Gesamtkosten, verbleibt. Diese ist im Voranschlag entsprechend sicher zu stellen, damit die Bauarbeiten im Jahr 2019 fortgesetzt werden können.
- Nachdem im Bauausschuss einhellig die Ansicht vertreten wurde, dass das Halte- und Parkverbot im gesamten Bereich Seniorenheim auf beiden Straßenseiten verordnet werden soll, wird diese Verord-nung nun vorbereitet und die notwendigen Schilder werden bestellt. Mit der Aufstellung der Schilder wird die Verordnung kundgemacht bzw. wirksam. Begleitend soll der Parkplatz gegenüber der LAWOG besser beschildert und eine Parkfläche entlang der Gemeindestraße auf dem Grundstück La-dendorfer mit seiner Zustimmung provisorisch beschottert und befestigt werden.
- Es gibt eine Anfrage von einem jungen Unternehmer, welcher dringend eine Halle oder Fläche außer-halb von Siedlungsgebieten sucht. Er möchte später eventuell auch ein Betriebsbaugelände erwerben. Falls jemand eine Möglichkeit weiß, wird um Mitteilung ersucht.

Vizebürgermeister und Schulausschussobmann Sandner berichtet, dass nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2018 der Zivildienstler Alexander Hackl aus Kaltenberg im Pfarrcaritaskindergarten Lasberg aufgenommen wurde. Er absolviert derzeit die erforderliche Hilfskraftausbildung. Ob der Zivildienstler, wie vom Gemeinderat gewünscht, in der Kindergartenbusbegleitung eingesetzt werden darf, wurde zwischenzeitlich mit dem Land abgeklärt, nachdem unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu vorlagen. Laut Auskunft der Direktion Inneres und Kommunales umfasst der Einsatzbereich des Zivildienstlers im untergeordneten Ausmaß auch den Hol- und Bringdienst. Somit könnte der Zivildienstler auch als Busbegleiter eingesetzt werden. Betreffend die Finanzierung wurde mitgeteilt, dass die neue 15a-Vereinbarung noch nicht fertig ausgearbeitet bzw. noch in der Begutachtungsphase ist. Nach Ansicht der Direktion Bildung können aller Voraussicht nach auch die zusätzlichen Personalkosten des Zivildienstlers von rund 9.000 Euro für das laufende Betreuungsjahr wieder in die Förderung einbezogen werden. Das Kindergartenpersonal begrüßt jedenfalls die Aufnahme eines Zivildienstlers, da sein Einsatz eine enorme Arbeitserleichterung ist.

GR Hütter zeigt sich erfreut über die teilweise Realisierung der Straßenbeleuchtung in Edlau, übt aber auch persönliche Kritik an dem Vorsitzenden. Außerdem erkundigt er sich, warum dieses Projekt nun günstiger ausgeführt werden kann.

Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass die Baggerarbeiten nun in Eigenregie ausgeführt werden und dadurch Einsparungen erreicht werden. Er weist die Kritik von GR Hütter zurück, denn er hat sich um die Anliegen der Bewohner sehr bemüht, aber ohne Zustimmung der Grundeigentümer konnte keine umfangreichere Lösung gefunden werden. Außerdem möchte er anmerken, dass GR Hütter ohne Einladung bei einer Anrainerbesprechung teilnahm und er künftig nicht mehr dulden wird, wenn sich jemand so in den Vordergrund stellen will.

GR Hütter meint dazu, dass ihn ein Anrainer zur Teilnahme eingeladen hat, woraufhin der Vorsitzende bemerkt, dass er zu dieser Besprechung eingeladen hat. Jedem Anrainer ist die Teilnahme freigestellt, aber er kann nicht politische Vertreter entsenden.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 6. September 2018 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:10 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13. Dezember 2018 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigefügte Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 13.12.2018

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.
.....

Bittner Roman e.h.

.....
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Ing. Eder Martin e.h.

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.

.....
(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)